



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Steuern
Az.: 900-01/wi
Tel.: 0391/56531-35
ruby@landkreistag-st.de

29. Januar 2015

Rundschreiben Nr. 057/2015

Steuerpolitik des Bundes; erster Steuerprogressionsbericht

Kurzfassung:

Die Bundesregierung hat am 28. Januar 2015 den ersten Steuerprogressionsbericht beschlossen. Aus ihm geht hervor, dass die Effekte der sog. kalten Progression derzeit relativ gering seien. Auch für die kommenden Jahre geht die Bundesregierung von eher überschaubaren Wirkungen aus. Sie teilt weiter mit, dass sowohl der Grundfreibetrag als auch der Kinderfreibetrag ab dem Veranlagungsjahr 2015 erhöht werden müssen, was die Progressionswirkungen zusätzlich abmildere. Eine kommunale Betroffenheit ergibt sich insbesondere über den gemeindlichen Einkommensteueranteil sowie weitere mögliche steuerpolitische Maßnahmen.

Erster Steuerprogressionsbericht

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 hat die Bundesregierung alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression (Steuerprogressionsbericht) vorzulegen.

Nach Angaben der Bundesregierung wirkt sich die sog. kalte Progression bei der Einkommensteuer derzeit kaum auf die Einkommen aus: Die kalte Progression entsteht, wenn moderate Gehaltserhöhungen zwar die Inflation ausgleichen, der Arbeitnehmer aber durch sie in einen höheren Einkommensteuertarif gelangt. So zahlt er mehr Steuern und seine Kaufkraft sinkt.

Der erste Steuerprogressionsbericht (**Anlage**), den das Bundeskabinett nun verabschiedet hat, kommt zu dem Ergebnis, dass in 2013 die Wirkung mit 0,6 Mrd. Euro (kommunale Mehreinnahmen durch die kalte Progression: 90 Mio. Euro) gering gewesen sei. Im Jahr 2014 habe sich keine kalte Progression ergeben.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Grund für die geringe Wirkung der kalten Progression seien die niedrigen Inflationsraten und der erhöhte Grundfreibetrag zur Einkommensteuer jeweils zu Beginn der Jahre 2013 und 2014. Für die Jahre 2015 und 2016 prognostiziert der Bericht aufgrund der Annahme verschiedener Inflationsraten drei mögliche Szenarien:

- Bei einer Inflationsrate von 1 % würde die zusätzlich entstehende kalte Progression weniger als 1 Mrd. Euro (kommunale Mehreinnahmen durch die kalte Progression: 100 bzw. 110 Mio. Euro) betragen.
- Bei einem Preissteigerungsniveau von 1,5 % ergäben sich Auswirkungen von knapp 2 Mrd. Euro (kommunale Mehreinnahmen durch die kalte Progression: 250 bzw. 280 Mio. Euro).
- Bei einer Inflationsrate von 2 % würde eine Progressionswirkung von rund 3 Mrd. Euro (kommunale Mehreinnahmen durch die kalte Progression: 410 bzw. 440 Mio. Euro) zu verzeichnen sein.

Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags

Die Bundesregierung teilt weiter mit, dass sowohl der Grundfreibetrag als auch der Kinderfreibetrag ab dem Veranlagungsjahr 2015 erhöht werden müssen. Dies gehe aus dem Zehnten Existenzminimumbericht hervor.

Das Erwerbseinkommen zum Bestreiten des notwendigen Lebensunterhalts darf in Deutschland nicht besteuert werden. Zur exakten Überprüfung dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe legt die Bundesregierung seit 1995 alle zwei Jahre einen sogenannten Existenzminimumbericht vor. Gegenstand des Zehnten Existenzminimumberichts sind die maßgebenden Bemessungsbeträge für die Jahre 2015 und 2016.

Der einkommensteuerliche Grundfreibetrag stellt sicher, dass das Einkommen für den notwendigen Lebensunterhalt nicht besteuert wird. Er liegt derzeit bei 8.354 Euro. Mit dem Kinderfreibetrag soll die angemessene Versorgung von Kindern gesichert werden. Eltern können wählen, ob sie den Kinderfreibetrag oder das staatliche Kindergeld in Anspruch nehmen. Der Kinderfreibetrag beträgt momentan 7.008 Euro.

Der Zehnte Existenzminimumbericht stellt fest, dass die Freibeträge für Erwachsene und Kinder erhöht werden müssen:

- Der Grundfreibetrag für Erwachsene muss um 118 Euro für 2015 und weitere 180 Euro für 2016 steigen.
- Der Kinderfreibetrag muss um 144 Euro für 2015 und weitere 96 Euro für 2016 angehoben werden.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Freibetragserhöhungen die kalte Progression zusätzlich abmildern werden. Einen Zeitplan zur Umsetzung der Freibetragserhöhungen hat die Bundesregierung bis Ende März in Aussicht gestellt.



Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)